

➤ 7. Import und Export

Falls Sie ein Fahrzeug nach Deutschland importieren beziehungsweise aus Deutschland exportieren möchten, so haben wir für Sie entsprechend in diesem Kapitel alle wichtigen Informationen zusammengefasst.

7.1. Import aus Nicht-EU-Ländern

Die Einfuhr von Oldtimern ist nicht durch Zollregelungen eingeschränkt, es darf also grundsätzlich jedes Fahrzeug – unabhängig von Zustand und Alter – nach Deutschland eingeführt werden.

Zoll: Die Zollanmeldung/Deklaration muss beim ersten Zollamt der EU, in dem das Fahrzeug auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg ankommt, vorgenommen werden. Zum Beispiel beim belgischen Zoll, wenn das Fahrzeug aus den USA nach Antwerpen verschifft wurde, oder beim schwedischen Zoll, wenn es von Norwegen über Schweden nach Deutschland gebracht werden soll. An dieser Außengrenze der EU können Sie die Verzollung gleich komplett erledigen. Sie dürfen sich aber auch einen Einfuhrbeleg (Transitschein) aushändigen lassen und mit diesem dann beim Zollamt Ihres Wohnortes versprechen und dort den Zollvorgang abschließen. Für einen Pkw (Tarifposition 8703) müssen zehn Prozent Zoll und 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden; für ein Motorrad (Tarifposition 8711) je nach Hubraum bis 250 ccm acht Prozent, über 250 ccm sechs Prozent Zoll und ebenfalls 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer.

Der Einfuhrzoll wird berechnet auf den Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Einfuhr – in der Regel der Kaufpreis – plus Verpackungs- und Frachtkosten; die Einfuhrumsatzsteuer wird berechnet auf Kaufpreis plus Verpackungs- und Frachtkosten plus Einfuhrzoll. Als Nachweis dafür, dass der Einfuhrvorgang

erledigt ist, bekommt der Einführer vom Zollamt eine so genannte Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung, die für die spätere Zulassung des Fahrzeuges unbedingt benötigt wird. Es kann sein, dass dort, wo die Zollanmeldung vorgenommen wird, auch eine Zollsicherheit, d. h. Kautions, hinterlegt werden muss. Sie soll sicherstellen, dass die Einfuhrabgaben auch wirklich im Zielland bezahlt werden oder bei einem Transit das Fahrzeug auch wieder ausgeführt wird. Die Kautions wird bei der Ausreise wieder zurück-erstattet oder mit der eigentlichen Zollforderung verrechnet. Erfolgt die Zollanmeldung bei einem deutschen Zollamt, kann auch die Vorauszahlung der Kfz-Steuer verlangt werden.

Ursprungsnachweis: Die EU hat mit vielen Ländern, wie beispielsweise der Schweiz und Norwegen, so genannte Präferenzabkommen geschlossen. Denen zufolge entfällt bei der Einfuhr die Zollzahlung, aber nicht die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer. Der Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) kann nur erstellt werden, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein Produkt der EU oder des präferenzbegünstigten Landes handelt. Der Ursprungsnachweis kann folglich nicht für Fahrzeuge, die beispielsweise in den USA oder Japan hergestellt wurden, ausgestellt werden.

Sammlungsstücke: Traum eines jeden Sammlers ist es, bei der Einfuhr in den Genuss des für „Sammlungsstücke“ vorgesehenen ermäßigten



Abgabensatzes von insgesamt sieben Prozent zu kommen. Der hierfür festgelegte Zolltarif wurde in der Vergangenheit in Europa oft sehr unterschiedlich gehandhabt und so waren die

niederländischen Hafenzollämter meist großzügiger als die deutschen, was die Einstufung von alten Fahrzeugen als „Sammlungsstücke“ betrifft.

In der kombinierten Nomenklatur der EU wurde eine neue Formulierung aufgenommen. Den neuesten Gesetzestext finden Sie im Amtsblatt der EU: L294/676 vom 28.10.2016. Große Teile des bisherigen Textes, die aufgrund unklarer Formulierungen in einzelnen Mitgliedsländern der EU für unterschiedliche Interpretationen sorgten, sind entfallen. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an den „geschichtlichen und völkerkundlichen Wert“ der eingeführten Kraftfahrzeuge. Der vollständige neue Text lautet wie folgt:

„... Zu Position 9705 gehören Sammlerkraft- und -luftfahrzeuge von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, die:

a) sich in ihrem Originalzustand befinden, d. h. an denen keine wesentlichen Änderungen an Fahrgestell, Karosserie, Lenkung, Bremsen, Getriebe, Aufhängesystem, Motor oder Kotflügel usw. vorgenommen wurden. Instandsetzung und Wiederaufbau ist zulässig, defekte oder verschlissene Teile, Zubehör und Einheiten können ersetzt worden sein, sofern sich das Kraft- oder Luftfahrzeug in historisch einwandfreiem Zustand befindet.

Modernisierte oder umgebaute Kraft- und Luftfahrzeuge sind ausgeschlossen;

b) im Fall von Kraftfahrzeugen mindestens 30, im Fall von Luftfahrzeugen mindestens 50 Jahre alt sind;

c) einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ

entsprechen. Die erforderlichen Eigenschaften für die Aufnahme in eine Sammlung, wie verhältnismäßig selten, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen und von hohem Wert, werden für Kraft- und Luftfahrzeuge, die die zuvor genannten drei Kriterien erfüllen, als gegeben angesehen. Zu dieser Position gehören auch folgende Sammlerstücke:

– Kraft- und Luftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Herstellungsdatum nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis im Einsatz waren,
– Rennkraftfahrzeuge und Rennluftfahrzeuge, die nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen und internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben. Teile und Zubehör für Kraft- und Luftfahrzeuge werden in diese Position eingereiht, sofern es sich um Originalteile oder Originalzubehör handelt, ihr Alter (bei Kraftfahrzeugen) mindestens 30 bzw. (bei Luftfahrzeugen) mindestens 50 Jahre beträgt und sie nicht mehr hergestellt werden. Nachbildungen und Nachbauten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie erfüllen selbst die drei oben genannten Kriterien.“

Wichtig ist, dass der Einführer sein Fahrzeug gleich bei der Zollanmeldung als „Sammlungsstück“ (Tarifposition 9705) deklariert. Die Entscheidung, ob es tatsächlich als solches eingestuft wird, trifft aber letztendlich das zuständige Hauptzollamt. Deshalb sollten Sie mit dem Zoll bereits vor dem Kauf des Fahrzeuges Rücksprache halten.

7.2. Kauf in einem anderen EU-Land

Der Erwerb eines Oldtimers in einem anderen Land der EU ist seit 1993 kein Zollvorgang mehr. Folglich fallen auch keinerlei Grenz- und Zollformalitäten an.

7. Import und Export

Mit der Mehrwertsteuer verhält es sich bei Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits 6.000 km zurückgelegt haben und deren Erstzulassung mindestens 6 Monate zurückliegt, wie folgt:

- Sie als Privatperson kaufen einen Oldtimer von einer Privatperson im EU-Ausland: Es fällt überhaupt keine Mehrwertsteuer (MwSt) an, weder im Kaufland noch in Deutschland.
- Sie als Privatperson kaufen bei einem Autohändler oder einer Auktion im EU-Ausland: Dann zahlen Sie den Bruttopreis einschließlich der landesüblichen MwSt. In Deutschland fällt keine weitere MwSt mehr an, dafür bekommen Sie aber die ausländische MwSt auch nicht zurück, weil es innerhalb der EU keine MwSt-Rückerstattung mehr gibt.

Kaufvertrag: Schließen Sie in jedem Fall einen schriftlichen Kaufvertrag – ganz egal, wie nahestehend oder vertrauenswürdig der Verkäufer ist. Der Kaufvertrag ist Ihr Eigentumsnachweis, bis Sie Ihr Fahrzeug in Deutschland zugelassen haben! Preis, Ausstattung und Übergabetag sollten grundsätzlich im Kaufvertrag festgehalten werden. Beim Kaufabschluss gelten im Regelfall Gerichtsstand und das Recht des Kauflandes, anders kann es aber sein, wenn der Käufer Verbraucher ist.

Übergabe: Lassen Sie sich alle im Kaufland üblichen Fahrzeugpapiere unbedingt im Original aushändigen und bringen Sie alles mit, was die Geschichte Ihres Fahrzeuges dokumentiert.

Überführung: Zur Überführung von Oldtimern gibt es mehrere Möglichkeiten, je nachdem, von wo nach wo der Transfer stattfinden soll und ob es sich um ein zugelassenes oder abgemeldetes Fahrzeug handelt. Problemlos ist immer der Transport auf dem Anhänger, weil dazu weder eine Versicherung noch eine Zulassung notwendig ist. Völlig korrekt ist immer auch ein Ausfuhrkennzei-

chen des Kauflandes. Das Kennzeichen und auch die Kfz-Versicherung dazu sind aber manchmal nur für viel Geld und/oder unter Schwierigkeiten zu bekommen.



Ein Vertrauensverhältnis zum Verkäufer vorausgesetzt, kann das Fahrzeug auch mit der ausländischen Zulassung nach Deutschland gefahren werden. Vergewissern Sie sich jedoch unbedingt, dass die Zulassung und die Kfz-Versicherung, die der Vorbesitzer für das Fahrzeug abgeschlossen hat, noch aktiv und Sie als Fahrer für die Überführungsfahrt über diese Versicherung versichert sind.

7.3. Ausfuhr aus der EU

Seltener kommt es vor, dass ein Oldtimer privat aus Deutschland und der EU ausgeführt wird. Auch in diesem Fall sollte immer ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen und das Fahrzeug vor der Überführung abgemeldet werden.

Wird das Fahrzeug bei einem Händler gekauft, kann mit diesem die Rückerstattung der deutschen Mehrwertsteuer vereinbart werden, wenn der Abnehmer der Ware eine außerhalb der EU lebende Person ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rückerstattung besteht für den Händler nicht. Es ist daher ratsam, diesen Punkt im Kaufvertrag schriftlich festzuhalten. Die Rückerstattung erfolgt ausschließlich durch den Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde!

Ursprungsnachweis: Wenn mit dem Zielland ein Präferenzabkommen besteht, kann wie bei der Einfuhr auch bei der Ausfuhr der Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) eine Rolle spielen. Fragen Sie am besten beim Hersteller nach, ob dieser für das Fahrzeug ausgestellt werden kann.

Vor Ausfuhr des Fahrzeuges muss dann diese zusammen mit dem Ursprungsnachweis vom

Hersteller beim deutschen Zollamt zur Bestätigung vorgelegt werden. Achtung: Nach erfolgter Ausfuhr ist die Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigung nicht mehr möglich!



Ausfuhrkennzeichen: Wenn der Oldtimer auf eigener Achse bewegt werden kann, sollte er mit einem Ausfuhrkennzeichen (auch Zollkennzeichen genannt) ausgeführt werden. Voraussetzung für die Erteilung des Kennzeichens ist eine noch gültige Prüfplakette (HU mit AU) und der Abschluss einer Ausfuhrversicherung. Diese ist bei verschiedenen Versicherungen oder beim „Schildermacher“ bei der Kfz-Zulassungsstelle erhältlich. Grundsätzlich muss bei der Ausfuhr von Fahrzeugen in Nicht-EU-Länder eine Ausfuhranmeldung gemacht werden. Bei einem Fahrzeugwert von maximal 1.000 Euro und einem Gewicht bis 1.000 kg kann die Ausfuhranmeldung mündlich beim Grenzzollamt erfolgen (EU-Ausgangszollstelle). Wird die Wert- oder Gewichtsgrenze überschritten, muss die Erklärung elektronisch erfolgen (IT-System „ATLAS-Ausfuhr“). Unter www.zoll.de – Stichwortsuche: Internetzollanmeldung – finden Sie den Zugang zum elektronischen Formular. Das Ausfüllen des Formulars ist für Laien etwas schwierig. So ist es in vielen Fällen hilfreich und einfacher, wenn die Ausfuhranmeldung über eine Spedition oder einen

Zollagenten abgewickelt wird. Beim Verlassen der EU muss die Ausfuhranmeldung bei der EU-Ausgangszollstelle vorgelegt und abgestempelt werden. Wenn Sie mit dem Händler die Rückerstattung der Mehrwertsteuer vereinbart haben, sollten Sie dies nicht vergessen! Wurde die Rückerstattung der Mehrwertsteuer vereinbart und wird das Fahrzeug auf eigener Achse ausgeführt, muss das Fahrzeug auf ein deutsches Ausfuhrkennzeichen zugelassen und dazu auch der Internationale Zulassungsschein beim Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle) beantragt und ausgestellt werden - andere Zulassungsarten sind nicht zulässig. Ein Transport eines nicht zugelassenen Fahrzeuges steht einer etwaigen MwSt-Rückerstattung nicht im Wege.

7.4. Verkauf in ein anderes EU-Land

Auch beim Verkauf innerhalb der EU sollte immer ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Für die Überführung des Oldtimers auf eigener Achse kann das Ausfuhrkennzeichen verwendet werden. Ansonsten fallen keinerlei Zoll-, Steuer oder Grenzformalitäten an.

Weitere Hilfe bei Import /Export kann bei folgenden Institutionen erfragt werden:

- ADAC (www.adac.de): Abteilung Grenzverkehr
- Zoll (www.zoll.de): Fragen zu Zollgebühren (entfallen bei Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten)
- Technische Prüfstelle (z.B. DEKRA oder TÜV)
- Zulassungsstellen: Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen I & II

Land	Eigentumsurkunde	Behörde	nützliche Websites
Frankreich	certificat d`immatriculation carte grise	Préfecture	www.service-public.fr
Großbritannien	vehicle registration certificate / V5 C	DVLA office	www.dvla.gov.uk
Italien	certificato di proprietà / civile	Ufficio della motorizzazione	www.aci.it
Niederlande	kentekenbewijs	RDW	www.rdw.nl
Schweden	registreringsbevis	Transportstyrelsen	www.transportstyrelsen.se
Schweiz	Fahrzeugausweis	Straßenverkehrsamt	www.strassenverkehrsaeenter.ch
USA	Certificate of title	Division of Motor Vehicles DM	www.usa.gov/motor-vehicle-services
Deutschland	Fahrzeugbrief	Zulassungsstelle Straßenverkehrsamt	